

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll in das nationale Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erforderlich hierfür sind der vorliegende Entwurf eines Umsetzungsgesetzes, das einzelne Maßnahmen des Rechtshilfeübereinkommens durch Ergänzungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in das deutsche Recht einfügt, und ein hiervon getrenntes Vertragsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000
über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

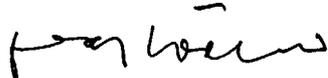
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Juli 2004 (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG, BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 61 werden folgende Angaben eingefügt:

	§
„Datenübermittlung ohne Ersuchen	61a
Audiovisuelle Vernehmung	61b“.

- b) Nach der Angabe zu § 83i werden folgende Angaben eingefügt:

	§
„Abschnitt 5	
Sonstige Rechtshilfe	
Datenübermittlung ohne Ersuchen	83j
Gemeinsame Ermittlungsgruppen	83k“.

2. Nach § 61 werden folgende §§ 61a und 61b eingefügt:

„§ 61a	
Datenübermittlung ohne Ersuchen	

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen ohne ein Ersuchen personenbezogene Daten aus strafprozessualen Ermittlungen an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermitteln, soweit

- eine Übermittlung ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um
 - ein Verfahren zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung wegen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftat einzuleiten oder zu fördern und die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe auf Ersuchen vorliegen, wenn ein solches gestellt würde, oder

- eine im Einzelfall bestehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, abzuwehren oder eine Straftat nach Buchstabe a zu verhindern und

3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach Nummer 2 zuständig ist.

Ist im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, so ist Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer Straftat, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, eine Straftat von erheblicher Bedeutung tritt.

(2) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass nach dem deutschen Recht geltende Löschungs- oder Lösungsprüffristen einzuhalten sind, und dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Stellt sich heraus, dass personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, oder unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten und um unverzügliche Berichtigung oder Löschung der Daten zu ersuchen.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft offensichtlich ist, dass – auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung – im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Abschluss der Übermittlung überwiegen.

§ 61b	
Audiovisuelle Vernehmung	

Die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, der einer Ladung zur Einvernahme durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz keine Folge leistet, unterbleibt.“

- In § 78 werden die Wörter „auf die im Zweiten und Dritten Teil geregelten Ersuchen“ durch die Wörter „auf die im Zweiten, Dritten und Fünften Teil geregelten Ersuchen“ ersetzt.
- Im Achten Teil wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5	
Sonstige Rechtshilfe	
§ 83j	
Datenübermittlung ohne Ersuchen	

(1) Öffentliche Stellen dürfen ohne ein Rechtshilfeersuchen personenbezogene Daten, die den Verdacht einer

Straftat begründen, auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens an öffentliche Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, soweit

1. eine Übermittlung auch ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre und
2. die Übermittlung geeignet ist,
 - a) ein Strafverfahren in dem anderen Mitgliedstaat einzuleiten oder
 - b) ein dort bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern, und
3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffenden Maßnahmen nach Nummer 2 zuständig ist.

(2) § 61a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 83k

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Einem von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Beamten die Durchführung von Ermittlungs-

maßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

(2) Anderen Personen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden.

(3) Die an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Beamten dürfen den von anderen Mitgliedstaaten entsandten Mitgliedern oder anderen teilnehmenden Personen dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist.

(4) Soweit die Übermittlung der nach Absatz 3 erlangten Informationen eine besondere zweckändernde Vereinbarung erfordert, ist diese zulässig, wenn ein auf die Verwendung der Informationen gerichtetes Ersuchen bewilligt werden könnte.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des Montags der zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach über vier Jahren intensiver Verhandlungen wurde der Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) auf dem Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 29. Mai 2000 angenommen und gezeichnet. Das Übereinkommen enthält neben einer Reihe von formellen Erleichterungen für Rechtshilfeersuchen insbesondere Vorschriften zu den modernen Ermittlungsmethoden. Mit der Abschaffung der Grenzkontrollen infolge der Schengener Übereinkommen und der steten Zunahme des Personen-, Güter- und Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Union hat auch die Kriminalität neue Betätigungsfelder besetzen können. Den Polizei- und Justizbehörden mussten daher neue rechtliche Instrumente an die Hand gegeben werden, um die sich zunehmend international organisierende Kriminalität effektiv auch über Staatsgrenzen hinweg verfolgen zu können. Die in dem Übereinkommen vorgesehenen neuen Verfahren sind bereits nahezu vollständig im deutschen Recht enthalten. Lediglich die Vorschriften zur Übermittlung von „Spontaninformationen“ in Artikel 7 EU-RhÜbk sowie zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in Artikel 13 EU-RhÜbk, der zudem gesondert im Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1 vom 20. Juni 2002) geregelt wurde, erweitern die bestehenden Befugnisse zur Leistung von Rechtshilfe durch deutsche Behörden und lösen daher innerstaatlichen Änderungsbedarf aus.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 61a

§ 61a schafft erstmals eine Rechtsgrundlage für die bislang im Fünften Teil (Sonstige Rechtshilfe) des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) nicht geregelte Frage der Weitergabe personenbezogener Daten ohne Ersuchen („Spontanauskünfte“). Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts einer zunehmend grenzüberschreitend agierenden Kriminalität ein wirksamer Informationsfluss zur Strafverfolgung und -vollstreckung sowie zur Verhinderung von Straftaten über die Staatsgrenzen hinweg gewährleistet werden muss, um zeitnah und wirkungsvoll auf Erkenntnisse aus einem anderen Staat reagieren zu können.

Die Vorschrift geht bewusst über die in Artikel 7 EU-RhÜbk vorgesehene und durch § 83j IRG umgesetzte Informationsweitergabe an Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus; sie umfasst auch „Spontanauskünfte“ an Staaten außerhalb der EU. Dem liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass eine erfolgversprechende Aufklärung und Verhinderung von Straftaten sich wegen der in den vergangenen Jahren gewachsenen und nach wie vor andauernden Internationalisierung der Kriminalität nicht auf die Grenzen der Europäischen Union beschränken kann. Dies gilt auch

und insbesondere für die Verfolgung und Verhinderung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund.

Die Normadressaten der Vorschrift sind allein Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 14 BKAG (i. V. m. § 74 Abs. 3 IRG) bleiben unberührt.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Daten nur in dem Umfang übermittelt werden, in dem dies auch gegenüber einer deutschen Stelle zulässig wäre. So ist beispielsweise eine Übermittlung von Daten aus dem Bundeszentralregister durch Spontanmitteilung nach bestehender Rechtslage deutschen Stellen untereinander und damit auch an andere Staaten nicht möglich.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur Daten im Zusammenhang mit bestimmten, besonders schweren Straftaten übermittelt werden. Diese Einschränkung ist weniger erforderlich, um eine unangemessene Mehrbelastung der Ermittlungsbehörden mit Bagatellsachen zu vermeiden – eine Frage, die man den betroffenen deutschen Stellen zur Beurteilung überlassen könnte, zumal keine Pflicht zur Übermittlung besteht – sondern um zu verhindern, dass personenbezogene Daten in Verfahren untergeordneter Bedeutung international verbreitet werden. Die Abwägung des Interesses an einer internationalen Verfolgung und Verhinderung von Straftaten und den Datenschutzrechten der betroffenen Bürger, die sich in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf die Unschuldsvermutung berufen können, gebietet eine Einschränkung. Zur Abgrenzung des Begriffs der Straftat zu dem der Ordnungswidrigkeit und deren möglicher Einbeziehung wird auf die Begründung zu § 83j verwiesen.

Die Übermittlung darf nur zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Zwecke erfolgen. Sie wird zudem begrenzt durch Nummer 3, die bestimmt, dass der Empfänger der Daten für die zweckgebundenen Maßnahmen der Nummer 2 zuständig sein muss, wobei es in Fällen, in denen die zuständige Stelle des Empfängerstaates nicht in angemessener Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht ermittelbar ist, zulässig ist, die Informationen dem Empfängerstaat mit der Maßgabe zu übermitteln, sie der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass, soweit im Empfängerstaat ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, bei der Datenübermittlung zwecks Einleitung und Förderung eines Verfahrens zur Strafverfolgung oder -vollstreckung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) die Anforderungen an die Schwere der Straftat geringer sein können (Straftat von erheblicher Bedeutung genügt). Von der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes wird bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelmäßig auszugehen sein. Auf der anderen Seite erfüllen auch andere Staaten, wie beispielsweise die Schweiz, diese Voraussetzungen.

Absatz 2 schafft einen zusätzlichen Ausgleich zwischen dem Interesse des Einzelnen am Schutz vor der Weitergabe personenbezogener Daten und den Erfordernissen einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung. Nach Satz 1 ist die

Übermittlung deutscher Spontanauskünfte zeitgleich mit der Bedingung der Einhaltung deutscher Lösungs- und Löschrüffristen (vgl. §§ 483 ff. StPO) sowie mit der Bedingung zu verknüpfen, dass die Auskünfte nur zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Dabei wird, soweit nicht konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, in der Regel davon auszugehen sein, dass der Empfängerstaat die gestellten Bedingungen einhält. Jedenfalls wird eine Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen im Regelfall nicht erforderlich sein.

Satz 2 bestimmt, dass der Staat, dem die Spontanauskünfte übermittelt wurden, um Löschung unrichtiger Erkenntnisse oder solcher Erkenntnisse, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, zu ersuchen ist.

Absatz 3 sieht als weitere Einschränkung ein Übermittlungsverbot für den Fall vor, dass es für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ohne weiteres erkennbar ist, dass die schutzwürdigen Interessen des von der Datenübermittlung Betroffenen das Informationsinteresse der empfangenden Stelle überwiegen.

In der Praxis wird es sich wegen der hohen Anforderungen, die das Gesetz an eine Übermittlung der Informationen stellt, gemäß Nummer 8 der zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen geschlossenen Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 regelmäßig um Vorgänge handeln, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, so dass die Bundesländer, auf welche die Bundesregierung die Ausübung ihrer rechtshilferechtlichen Befugnisse übertragen hat (§ 74 Abs. 2 IRG), verpflichtet sind, sich rechtzeitig mit der Bundesregierung ins Benehmen zu setzen und Bedenken der Bundesregierung Rechnung zu tragen. Demzufolge ist gewährleistet, dass etwa in Fällen, in denen die Informationsweitergabe für den Betroffenen zu gravierenden Folgen führen kann – eine solche könnte die Problematik der im Empfängerstaat geltenden Todesstrafe sein – eine sorgfältige, auch außenpolitische Prüfung und Interessenabwägung stattfindet.

Zu § 61b

Artikel 10 EU-RhÜbk regelt die grenzüberschreitende Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch eine ausländische Justizbehörde mittels einer Videokonferenzschaltung. Allerdings gilt die Verpflichtung, einer entsprechenden Ladung Folge zu leisten, für den Zeugen oder Sachverständigen nur in dem Umfang, in dem er auch unter Berücksichtigung des nationalen Rechts des ersuchten Mitgliedstaats hierzu verpflichtet wäre. Die Vorschriften in der Strafprozessordnung zur audiovisuellen Einvernahme, z. B. § 247a StPO, dienen dem Schutz des Betroffenen. Im Rechtshilfeverkehr muss es dem zu ladenden Zeugen oder Sachverständigen daher freistehen zu entscheiden, ob er sich der Vernehmung durch eine ausländische Justizbehörde durch Videokonferenz stellt, zumal die Vernehmung nicht nach deutschem Recht, sondern nach dem Recht des ersuchenden Staates stattfindet.

Zu § 78

Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die

Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG, BGBl. 2004 I S. 1748) in das IRG eingefügt worden und bestimmt in ihrer bisherigen Fassung, dass, soweit der Achte Teil (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union) keine Sonderregelungen enthält, auf Aus- und Durchlieferungsersuchen die übrigen Regelungen des IRG anwendbar bleiben.

Da durch die §§ 83j und 83k in den Achten Teil nunmehr auch Maßnahmen der sonstigen („kleinen“) Rechtshilfe, deren übrige Regelungen sich im Fünften Teil befinden, eingefügt werden, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften des IRG nunmehr auch für diese neu in den Achten Teil eingefügten Ersuchen zuzulassen.

Auch wenn nur einige der im Fünften Teil geregelten Ersuchen im Achten Teil eine gesonderte Regelung erfahren, ist es angezeigt, hier auf die gesamte sonstige Rechtshilfe des Fünften Teils abzustellen. Dies gilt insbesondere angesichts der Umsetzung zukünftiger Rechtsinstrumente der Europäischen Union auf dem Gebiet der sonstigen Rechtshilfe. So wird konkret die derzeit in Vorbereitung befindliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 196 S. 45) eine Aufnahme weiterer Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe in den Achten Teil erfordern.

Zu § 83j

§ 83j dient der Umsetzung der in Artikel 7 EU-RhÜbk vorgesehenen Weitergabe personenbezogener Daten ohne Ersuchen („Spontanauskünfte“). Die in den durch das EuHbG eingefügten Achten Teil (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingebettete Vorschrift ist nur auf die Informationsweitergabe an Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Sie tritt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben die ebenfalls anwendbare Vorschrift des § 61a. Dass über die Vorschrift des § 83j hinaus auch § 61a Anwendung finden kann, folgt aus der in § 1 Abs. 4 vorgesehenen hilfsweisen Anwendbarkeit der Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe (Stufenverhältnis) in Verbindung mit der durch § 78 ebenfalls zugelassenen Anwendbarkeit der sonstigen Regelungen des IRG.

Die Normadressaten der Vorschrift sind öffentliche Stellen. Dieser in § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes legaldefinierte Begriff umfasst neben Gerichten und Staatsanwaltschaften auch sonstige Behörden, darunter auch Polizei- und Zollbehörden.

Nach Absatz 1 dürfen nur Daten übermittelt werden, die den Verdacht einer Straftat begründen. Eine Übermittlung allein in Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit reicht nicht aus. Diese Einschränkung ist erforderlich, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten in Verfahren untergeordneter Bedeutung innerhalb der Europäischen Union verbreitet werden. Sie ist zudem ein Gebot der Abwägung des Interesses an einer internationalen Verfolgung verhältnismäßig geringfügigen Unrechts und den Datenschutzrechten der hiervon Betroffenen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Beurteilung, ob eine bloße Ordnungswidrigkeit oder durch Hinzutreten weiterer

Umstände (etwa im Außenwirtschaftsrecht durch politische Erwägungen, § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, oder bei den Verboten und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Hinzutreten bestimmter subjektiver Tatumstände) eine Straftat vorliegt, in dem frühen Stadium, in welchem die Entscheidung zur Übermittlung einer Spontaninformation in der Regel getroffen wird, oftmals noch nicht mit ausreichender Sicherheit getroffen werden kann. Es wird daher in der Praxis regelmäßig allein auf den Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO), also auf die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat nach kriminalistischen Erfahrungen, ankommen, die nicht selten gegeben sein wird.

Nach Absatz 1 ist eine Übermittlung nur auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Übereinkunft – hier Artikel 7 EU-RhÜbk – zulässig.

Absatz 1 stellt im Vergleich zu der weltweit geltenden Vorschrift des § 61a geringere Anforderungen an die Voraussetzungen einer Datenübermittlung. Während in § 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a je nach Datenschutzniveau vergleichsweise hohe Anforderungen an die Schwere der Straftat gestellt werden, zu deren Aufklärung die zu übermittelnden Informationen dienen sollen, verzichtet § 83j auf weitere vergleichbare Einschränkungen. Dies ist gerechtfertigt, da der Gesetzgeber bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelmäßig von der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes ausgeht. Wenngleich das konkrete Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein mag, so muss auf der anderen Seite die Datenschutzvorschrift des Artikels 23 EU-RhÜbk beachtet werden, die einen durch die Mitgliedstaaten umzusetzenden Mindestschutz enthält.

Die Daten dürfen nach Absatz 1 Nr. 1 nur in dem Umfang übermittelt werden, in dem dies auch gegenüber einer deutschen Stelle zulässig wäre. Die Datenübermittlung darf weiter nur unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Zweckbindungen erfolgen. Eine Übermittlung zum Zwecke der Gefahrenabwehr sieht die Vorschrift nicht vor; diese kann allerdings nach der für alle Staaten geltenden Regelung des § 61a und den dort vorgesehenen – engeren – Voraussetzungen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) bzw. § 14 BKAG möglich sein.

Zu Absatz 2 wird auf die Begründung des gleich lautenden § 61a Abs. 2 verwiesen. Anders als im durch § 61a geregelten vertragslosen Rechtshilfeverkehr ist der Mitgliedstaat, an den die Information übermittelt wird, gemäß Artikel 7 Abs. 3 EU-RhÜbk an die Einhaltung der gestellten Bedingungen vertraglich gebunden.

Auch die Vorschrift des § 83j hat, ebenso wie bereits § 61a, keinen Einfluss auf im Einzelfall weitergehende Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 14 BKAG und auf etwaige sonstige Übermittlungsbefugnisse öffentlicher Stellen im vertraglichen oder vertragslosen Bereich.

Zu § 83k

Artikel 13 EU-RhÜbk sowie der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1 vom 20. Juni 2002) räumen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit ein, zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen gemein-

same Ermittlungsgruppen zu bilden. Eine solche Ermittlungsgruppe kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gebildet werden. Der Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass die grenzüberschreitende Kriminalität in einem zusammenwachsenden Europa nur gemeinsam, unter Bündelung der vorhandenen Erkenntnisse bekämpft werden kann. Die Möglichkeit, zukünftig gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden, trägt zu einer Verbesserung der operativen Handlungsspielräume der Strafverfolgungsbehörden bei.

Artikel 13 Abs. 5 EU-RhÜbk sieht – ebenso wie Artikel 1 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen – verpflichtend nur ein Anwesenheitsrecht der ausländischen Ermittlungsbeamten bei der Durchführung von Ermittlungshandlungen vor. Dieses bedarf keiner gesonderten innerstaatlichen Umsetzung und ist bereits jetzt nach den Regeln der Strafprozessordnung möglich.

Artikel 13 Abs. 6 EU-RhÜbk eröffnet darüber hinaus jedoch die Möglichkeit, die ausländischen Mitglieder der Ermittlungsgruppe nach Maßgabe des nationalen Rechts auch mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen zu betrauen, sofern dies vom entsendenden Mitgliedstaat gebilligt wurde. Hierzu schafft § 83k, der nicht auf gemeinsame Ermittlungsgruppen außerhalb der Europäischen Union anwendbar, andererseits aber auch nicht auf nach dem EU-RhÜbk gebildete gemeinsame Ermittlungsgruppen beschränkt ist, eine Rechtsgrundlage. Im vertraglichen Bereich ist jedoch zu beachten, dass – anders als Artikel 13 Abs. 6 EU-RhÜbk – nicht jede gemeinsame Ermittlungsgruppe die Möglichkeit der Durchführung von Ermittlungshandlungen für entsandte Mitglieder vorsieht; so schließt etwa Artikel 24 Abs. 3 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. EG Nr. C 24 S. 1) Eingriffsbefugnisse der entsandten Mitglieder im Hoheitsgebiet eines fremden Mitgliedstaates aus.

Nach Absatz 1 kann den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitgliedern zukünftig unter der Leitung des zuständigen deutschen Beamten die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in Deutschland übertragen werden. Hiermit wird klargestellt, dass für ausländische Beamte keine eigenständige Anordnungscompetenz begründet wird und bei Einzelmaßnahmen ein zuständiger deutscher Beamter jederzeit eingreifen können muss. Die Berechtigung ausländischer Beamter, an der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung teilzunehmen, erstreckt sich auf alle Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung, auch auf solche, deren Anordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist, vgl. beispielsweise § 98 Abs. 1 StPO.

Nicht erfasst von Absatz 1 werden Personen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, welche die gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet haben, beispielsweise Bedienstete nach dem EG-Vertrag oder Bedienstete von nach dem EU-Vertrag geschaffenen Einrichtungen oder Vertreter von Europol, Eurojust oder Bedienstete anderer Mitgliedstaaten.

Die Befugnis dieses Personenkreises zur Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ergibt sich aus Absatz 2, allerdings nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der

teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbaren Übereinkunft. Die Übereinkunft kann auch eine einzelfallbezogene Vereinbarung sein. Die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen kann diesen Bediensteten im Inland jedoch nicht übertragen werden, so dass insoweit von der nach Artikel 13 Abs. 12 Satz 3 EU-RhÜbk nur ausnahmsweise vorgesehenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Europol-Bedienstete können künftig, nach Inkrafttreten des nachträglich durch Protokoll zur Änderung des Europol-Übereinkommens eingefügten Artikels 3a Abs. 1 des Europol-Übereinkommens und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, unterstützend an allen Tätigkeiten der Ermittlungsgruppe mitwirken. Die Unterstützung kann jedoch nur im Rahmen der bestehenden Aufgaben Europols nach Artikel 3 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens erfolgen, das heißt durch Sammeln, Zusammenstellen, Analysieren und Übermitteln von Informationen. Dazu können sie bei allen Handlungen der Ermittlungsgruppe anwesend sein. Europol-Bedienstete dürfen dagegen selbst keine operativen Befugnisse ausüben und insbesondere keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Die Befugnisse von Eurojust ergeben sich aus dem „Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“ (Eurojust-Beschluss; ABl. EG Nr. L 63 S. 1) sowie national aus dem „Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (EJG; BGBl. 2004 I S. 902). Durch die Artikel 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses ist sichergestellt, dass Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeit in der jeweils geeigneten Form an den gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnimmt.

Absatz 3 gestattet den deutschen Teilnehmern einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, personenbezogene Daten den übrigen Mitgliedern oder den nach Absatz 2 zugelassenen anderen Personen unmittelbar, also ohne Stellung eines gesonderten Rechtshilfeersuchens, zu übermitteln, soweit der Zweck der gemeinsamen Ermittlungsgruppe dies erfordert. Hierdurch wird Artikel 13 Abs. 9 des EU-RhÜbk umgesetzt, indem die dort vorgesehene Befugnis des Mitgliedes zur Informationsweitergabe nach innerstaatlichem Recht geschaffen wird. Daneben kann nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch eine Datenübermittlung außerhalb der Zweckbestimmung der Ermittlungsgruppe, etwa nach § 14 Abs. 1 BKAG, zulässig sein.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 10 Buchstabe d des EU-RhÜbk. Dort ist vorgesehen, dass Informationen, die ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zur gemeinsamen Ermittlungsgruppe erlangt hat, nach einer entsprechenden Vereinbarung auch für Zwecke weitergegeben werden dürfen, die außerhalb derjenigen liegen, auf denen die Bildung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe gründet oder die in Artikel 13 Abs. 10 Buchstabe b und c des EU-RhÜbk vorgesehen sind. Insoweit ist es angemessen, die zweckändernde Verwendung von Informationen unter den Vorbehalt zu stellen, dass ein auf Erlangung dieser Informationen gerichtetes Ersuchen, würde es gestellt, bewilligt werden könnte. Bei diesen – hypothetischen – Ersuchen wird es sich im Regelfall um Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten handeln, doch sind im Ausnahmefall auch sonstige Rechts- oder Amtshilfeersuchen, etwa in steuerverwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, denkbar.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz wird der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es sieht zumindest in § 61a Abs. 2 sowie in § 83j Abs. 2 i. V. m. § 61a Abs. 2 IRG-E Bestimmungen vor, die die Art und Weise der Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Rechtshilfe durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden der Länder außerhalb des gerichtlichen Verfahrens betreffen. Nach ständiger Auffassung des Bundesrates sind Bestimmungen, die das Verfahren von Landesbehörden in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe regeln, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 IRG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 61a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a sind die Wörter „wegen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftat“ zu streichen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „nach dem deutschen Recht geltende Löschungs- oder Löschungsprüffristen einzuhalten sind, und dass“ zu streichen.

Begründung

Mit den zu streichenden Textteilen werden Einschränkungen vorgenommen, die über die korrespondierenden Voraussetzungen bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen hinausgehen. Die verbleibenden Beschränkungen reichen aus. Verfehlt ist es, wenn Beschränkungen in der Begründung (S. 7) damit gerechtfertigt werden, es solle verhindert werden, „dass personenbezogene Daten in Verfahren untergeordneter Bedeutung international verbreitet werden“, und darauf konkret die Beschränkung auf Verfahren wegen im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftaten gerechtfertigt wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 61a Abs. 2 Satz 2 IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf § 61a Abs. 2 Satz 2 IRG-E zu würdigen, dass gegenüber dem Empfängerstaat ein Anspruch auf Berichtigung und Löschung bzw. Rückgabe der nach

deutschem Recht unzulässig übermittelten personenbezogenen Daten nur dann besteht, wenn bereits bei der Übermittlung der Daten die Bedingungen bzw. Vorbehalte erklärt worden sind und eine entsprechende Bindungswirkung eingetreten ist.

Begründung

In § 61a Abs. 2 Satz 2 IRG-E wird möglicherweise der irrige Anschein erweckt, als ob eine nach deutschem Recht „fehlerhafte“ Übermittlung von Daten allein dadurch rückgängig gemacht werden könnte, dass die deutsche Stelle den Empfänger davon unterrichtet, dass die Daten (nach hiesigem Recht) „nicht hätten übermittelt werden dürfen“ und um unverzügliche Berichtigung oder Löschung bzw. (zutreffend wohl) Herausgabe ersucht. Eine Bindungswirkung des Auslands ist aber nur dann gegeben, falls entsprechende Bedingungen oder Vorbehalte bereits bei Übermittlung der Daten erklärt wurden; gegebenenfalls muss noch sichergestellt werden, dass der jeweilige Staat die Bedingungen und Vorbehalte auch tatsächlich einhält (dieses Erfordernis liegt in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Abs. 3 EU-RhÜbk vor).

Es wird Aufgabe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sein zu prüfen, ob die vorliegende datenschutzrechtliche Bestimmung den an sie zu stellenden Anforderungen genügt. Gegebenenfalls sollte erwogen werden, jede „Spontanauskunft“ mit der Erklärung zu verbinden, dass die deutsche Seite sich vorbehält, jederzeit (und ohne Angabe von Gründen) die Löschung, Berichtigung oder Herausgabe der insoweit übermittelten Daten (verbunden mit einem Verwertungsverbot im Ausland) zu verlangen; insoweit wäre dann eine Berichtigung bzw. Ergänzung von § 61a Abs. 2 Satz 2 IRG-E angezeigt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 61b IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 dessen Artikel 10 Abs. 8 Rechnung getragen wird.

Begründung

Zu § 61b IRG-E selbst wird von einer konkret ausformulierten Stellungnahme abgesehen, wengleich die Differenzierung nach Kosten und Ordnungsmitteln einerseits und Zwangsvorführung andererseits unklar bleibt. Die Vorschrift gilt weit über den Bereich der Europäischen Union hinaus. Mit dieser allgemeinen Regelung ist freilich verbunden, dass die Bundesregierung der Umsetzungspflicht hinsichtlich des umzusetzenden Übereinkommens der EU zuwiderhandelt. Dabei ist zur Begründung zu § 61b (s. S. 8) klarzustellen, dass die Möglichkeit einer Videovernehmung nicht ausschließlich Schutzcharakter zu Gunsten des Zeugen hat. Die nach § 247a Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 251 StPO bestehenden Möglichkeiten zur Vernehmung dienen zu-

mindest auch der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens (vgl. etwa Loewe/Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Auflage, § 247a Rn. 12). Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest in der EU ein genereller Ausschluss der Verhängung von Ordnungsmitteln nicht sachgerecht, zumal die Durchführung der Videovernehmung im deutschen Strafverfahrensrecht gerade nicht von der Zustimmung des zu vernehmenden Zeugen abhängig ist. Darüber hinaus widerspricht der Ausschluss der Verhängung von Ordnungsmitteln Artikel 10 Abs. 8 des Übereinkommens, wo unmissverständlich niedergelegt ist, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, „um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Zeugen oder Sachverständige gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, sein innerstaatliches Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde“. Eine Sonderregelung im Achten Teil des IRG dürfte nahe liegen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu** – (§ 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt werden soll:

2a. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Über ausländische Rechtshilfeersuchen, über die Stellung von Ersuchen an ausländische Staaten um Rechtshilfe und die Datenübermittlung an ausländische Staaten ohne Rechtshilfeersuchen (Spontanauskünfte) entscheidet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden, ausländische Staaten um Rechtshilfe zu ersuchen und Daten an ausländische Staaten ohne Rechtshilfeersuchen (Spontanauskünfte) zu übermitteln, im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen.“

Begründung

Durch den Gesetzentwurf werden in den §§ 61a und 83j IRG-E erstmals die Rechtsgrundlagen für die bislang im Fünften und Achten Teil (Sonstige Rechtshilfe) des IRG nicht geregelte Frage der Weitergabe personenbezogener Daten ohne Rechtshilfeersuchen („Spontanauskünfte“) geschaffen. Bei der Weitergabe dieser personenbezogenen Daten handelt es sich stets um Maßnahmen zur Einleitung bzw. Förderung von ausländischen Strafverfahren und damit um solche der Rechtshilfe in Strafsachen. In § 74 IRG, welcher die Zuständigkeit des Bundes in Rechtshilfeangelegenheiten regelt, sind insoweit nur ein- und ausgehende Rechtshilfeersuchen aufgeführt. Mit ihrer ausdrücklichen Aufnahme in § 74 IRG könnte klar gestellt werden, dass auch „Spontanauskünfte“ zu den Rechtshilfeangelegenheiten zählen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 83j Abs. 1 IRG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 83j Abs. 1 sind die Wörter „auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens“ zu streichen.

Begründung

Die zu streichende Beschränkung ist überflüssig. Sie kann im Übrigen zu Missverständnissen Anlass geben, wenn Spontanübermittlungen etwa aufgrund eines Rahmenbeschlusses vorgenommen werden. Generell besteht zu dieser Einschränkung in der EU als einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts kein Anlass. In der Begründung zu § 83j (s. S. 9) wird zu Recht davon ausgegangen, dass in der Europäischen Union regelmäßig von der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus ausgegangen werden kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Eingangsformel)

Die Bundesregierung tritt der Auffassung des Bundesrates, dass das Gesetz zustimmungsbedürftig sei, entgegen. Soweit der Gesetzentwurf Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes schon deshalb nicht begründen, weil die Länder das Gesetz nicht als eigene Angelegenheit gemäß den Artikeln 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausführen. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Änderungen einschlägiger Gesetze, hier des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 30). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. April 2004 geht ebenfalls davon aus, dass die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen hat.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Textteile des § 61a IRG-E, deren Streichung gefordert wird, gehen inhaltlich bewusst über die Voraussetzungen hinaus, die bei der Erledigung von Rechtshilfe auf Ersuchen erforderlich sind.

Mit § 61a IRG-E wird erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Spontanauskünften, mithin der Weitergabe personenbezogener Daten ohne ein Ersuchen, geschaffen. Dies führt notwendigerweise zu einer Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der hiervon Betroffenen, und zwar in einem wesentlich größeren Umfang als nach bisheriger, ein konkretes Auskunftsersuchen erfordernder Rechtslage. Demzufolge ist eine Beschränkung der Datenübermittlung geboten. Der mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg stellt, wie bereits in der Entwurfsbegründung festgestellt, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer internationalen Verfolgung und Verhinderung von Straftaten einerseits und den Individualrechten der Betroffenen andererseits dar. Dies gilt sowohl für § 61a Abs. 1 Satz 1 IRG-E, der, da er die Möglichkeit einer weltweiten Übermittlung ohne völkervertragliche Grundlage auch an Staaten schafft, die über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, besonders hohe Anforderungen an die Schwere der Straftat, zu deren Verfolgung oder Vollstreckung die Datenübermittlung dienen soll, aufstellt, als auch für § 61a Abs. 1 Satz 2 IRG-E, der im Falle der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus hinsichtlich der Schwere der Straftat einen geringe-

ren Maßstab anlegt. Auch § 61a Abs. 2 Satz 1 IRG-E, der die Einhaltung der nach deutschem Recht geltenden Lösungs- und Löschrückfristen zeitgleich mit der Übermittlung der Daten zur Bedingung ihrer Verwendung macht, ist ein zur Gewährleistung der Datenschutzrechte der Betroffenen dienendes Gebot.

Soweit der Vorschlag des Bundesrates mittelbar die Frage aufwirft, ob Spontanauskünfte auch die bereits nach bisheriger Rechtslage möglichen und in verschiedenen internationalen Verträgen vorgesehenen Anzeigen an das Ausland zum Zwecke der Übernahme der Strafverfolgung erfassen, so ist diese Frage aus Gründen der Klarstellung zu verneinen. Deutsche Anzeigen an eine ausländische Behörde zum Zwecke der Übernahme der Strafverfolgung erfolgen immer im Wege eines Ersuchens einer deutschen Justizbehörde. Sie dienen der deutschen Strafrechtspflege und sind Teil der inländischen Strafverfolgung, während Rechtshilfe und Spontanauskünfte die Unterstützung eines ausländischen Verfahrens zum Gegenstand haben. Die Regelungen der §§ 61a, 83j IRG-E lassen daher die Möglichkeiten, das Ausland um Übernahme der Verfolgung zu ersuchen, unberührt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 – § 61a Abs. 2 Satz 2 IRG-E)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen. Regelungsinhalt des § 61a Abs. 2 Satz 2 IRG-E und des hierauf verweisenden, in der Bitte des Bundesrates nicht erwähnten § 83j Abs. 2 IRG-E ist das Verfahren bei nachträglichem Bekanntwerden einer fehlerhaften Datenübermittlung. Der Gesetzentwurf sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass in diesen Fällen der Empfängerstaat unverzüglich zu unterrichten und um unverzügliche Berichtigung oder Löschung der Daten zu ersuchen ist. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und inwieweit es erforderlich und angemessen erscheint, die Berichtigung und Löschung bereits in die Übermittlungsbedingungen des derzeitigen § 61a Abs. 2 Satz 1 IRG-E einzubeziehen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 – § 61b IRG-E)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass der Gesetzentwurf den Anforderungen des Artikels 10 Abs. 8 EU-RhÜbk bereits ausreichend Rechnung trägt. Ersuchen um Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen im Inland im Rahmen eines ausländischen Strafverfahrens werden grundsätzlich nach innerstaatlichem Verfahrensrecht erledigt. Artikel 10 Abs. 5 Buchstabe c EU-RhÜbk sieht in Abkehr dieses Grundsatzes eine Unterwerfung der zu vernehmenden Person unter das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates vor, was in Fällen der freiwilligen Mitwirkung der zu vernehmenden Person angemessen, jedoch bei einer Erzwingung der Videokonferenz im Hinblick auf den Grundrechtsschutz und den durch Artikel 10 Abs. 5 Buchstabe a EU-RhÜbk vorangestellten Grundsatz, wonach sich die gesamte Vernehmung nur in dem durch die Grundprinzipien des Rechts des ersuchten Mitgliedstaates gesteckten Rahmen bewegen kann, be-

denklich erscheint. Eine Erzwingung der Vernehmung käme einer Unterordnung, gleichsam einer Auslieferung unter das Recht des ersuchenden Staates gleich, was nicht hinnehmbar erscheint. Die Vorschrift des Artikels 10 Abs. 8 EU-RhÜbk steht dem nicht entgegen, weil dort nur geregelt ist, dass ein Zeuge oder Sachverständiger, der aussagebereit ist, auch tatsächlich vernommen werden muss. Verweigert er die Vernehmung per Videokonferenz, verbleibt es bei der Möglichkeit der persönlichen Vernehmung vor einem deutschen Richter bzw. Staatsanwalt nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere mit der Möglichkeit der Verhängung entsprechender Zwangsmittel (§ 77 IRG).

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 2a – neu –, § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 IRG-E)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen. Wenngleich § 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 IRG bereits heute dahin ausgelegt werden kann, dass sie nicht lediglich Rechtshilfeersuchen, sondern auch Datenübermittlungen ohne Ersuchen (Spontanauskünfte) erfassen (für eine solche Auslegung spricht auch der letzte Absatz der Entwurfsbegründung zu § 61a IRG-E), so kann es dennoch aus Gründen der Klarstellung geboten erscheinen, auch die Spontanauskünfte ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 4 – § 83j Abs. 1 IRG-E)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag des Bundesrates entgegen.

Zunächst ist zu bemerken, dass die in der Vorschlagsbegründung angeführte Befürchtung, die Formulierung könne außerhalb klassischer völkerrechtlicher Übereinkommen zu Missverständnissen Anlass geben, vorliegend unerheblich ist, da als völkerrechtliche Grundlage mit dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen hier ein echtes Übereinkommen nach Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d des EU-Vertrages und kein sonstiges Rechtsinstrument, etwa ein Rahmenabschluss, in Rede steht.

Die Bundesregierung hat sich bewusst für die Beschränkung von Spontanauskünften „auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens“ entschieden. Eine Streichung der Wörter eröffnete die Möglichkeit der Übermittlung von Spontanauskünften auf vertragsloser Grundlage; für eine solche besteht angesichts der umfassenden Übermittlungsregelung in Artikel 7 EU-RhÜbk kein Bedürfnis. Bei einer Streichung würde zudem die datenschutzrechtliche Ausgewogenheit, die durch die Datenschutzregeln in Artikel 7 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 23 EU-RhÜbk hergestellt wird, aufgegeben, so dass im vertragslosen Bereich neue datenschutzrechtliche Anforderungen geschaffen werden müssten.

